

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Stiftungen müssen interne Meldestelle zum Schutz von Whistleblowern einrichten

von Rechtsanwalt Dr. Nico Herold, Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

| Seit 02.07.2023 gilt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Davon betroffen sind Stiftungen mit mindestens 50 Beschäftigten. Sie müssen interne Meldestellen einrichten, um Whistleblower ausreichend vor Repressalien zu schützen, wenn diese Missstände und Rechtsverstöße aus dem beruflichen Umfeld offenlegen oder melden. SB fasst die Einzelheiten zusammen. |

Intention des Gesetzes: Mehr Schutz der Hinweisgeber

Ziel des neuen Gesetzes bzw. der EU-Whistleblower-Richtlinie ist ein besserer Schutz von Whistleblowern. Das sind Personen, die Hinweise auf Missstände in Betrieben geben. Whistleblower sollen keine Angst mehr vor negativen Folgen haben müssen, wenn sie auf mögliche Missstände und Rechtsverstöße aus dem beruflichen Umfeld hinweisen.

Das HinSchG gewährt Schutz der Vertraulichkeit, indem die Identität des Whistleblowers diskret behandelt wird und keine beruflichen Konsequenzen drohen, wie z. B. Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung oder Mobbing. Der Schutz besteht bereits im Zeitpunkt der Meldung, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme vorliegt, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen. Ein begründeter Verdachtsmoment reicht somit aus.

Einrichtung von Meldestellen wird zum Muss

Zur Gewährleistung des Schutzes des Whistleblowers vor beruflichen Repressalien und zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers müssen Stiftungen sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einrichten. Sichere Kanäle sind interne und externe Meldestellen. Hinweisgeber haben ein Wahlrecht und können sich auch direkt an die zuständige externe Meldestelle (des Bundes beim Bundesamt für Justiz) wenden.

Interne Meldestelle für Stiftungen ab 50 Beschäftigten Pflicht

Verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben, sind alle juristischen Personen ab in der Regel 50 Beschäftigten. Stiftungen sind damit auch erfasst. Der Gemeinnützigkeitsstatus spielt keine Rolle.

Frist zur Einrichtung interner Meldestellen

Für Stiftungen ab 250 Beschäftigten besteht die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle seit Inkrafttreten des HinSchG, also seit dem 02.07.2023. Für Stiftungen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten gilt noch eine Schonfrist. Sie müssen bis zum 17.12.2023 interne Meldestellen einrichten.

HinSchG soll Whistleblower vor negativen Folgen schützen

Einrichtung einer internen Meldestelle erforderlich

Frist hängt von Anzahl der Beschäftigten ab

Wichtig | Steht die Stiftung im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, dann gilt die Schonfrist bis zum 17.12.2023 nicht. Die Frist zur Einrichtung einer internen Meldestelle besteht seit dem 02.07.2023.

Beschäftigte nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Beschäftigte nach § 3 Abs. 8 HinSchG sind klassische Arbeitnehmer, aber auch andere in Stiftungen relevante Personengruppen, wie z. B. Azubis, Freiwillige, Praktikanten oder auch arbeitnehmerähnliche Personen.

Diese Verstöße können gemeldet werden

§ 2 HinSchG enthält einen abschließenden Katalog der Tatbestände, die Gegenstand einer Meldung sein können. Dazu zählen:

- Straftatbestände (z.B. Korruption, Datenmissbrauch)
- Ordnungswidrigkeiten (soweit es um den Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder den Schutz der Rechte von Mitarbeitern geht)
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder und sowie EU-Rechtsakte (z. B. Geldwäschegesetz [GwG], DSGVO).

Anforderungen an interne Meldestelle

Die interne Meldestelle

- schafft die Möglichkeit zur vertraulichen Meldung von Missständen (mündlich oder schriftlich) mindestens für Beschäftigte und Leiharbeitnehmer; auch anonyme Meldungen sollten berücksichtigt werden.
- ermöglicht die persönliche Zusammenkunft, falls der Hinweisgeber dies wünscht.
- bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen.
- ergreift notwendige Folgemaßnahmen, um die Stichhaltigkeit der Meldung zu prüfen bzw. den Missstand zu beheben, z. B. in Form von internen Untersuchungen.
- gibt dem Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten Feedback über die eingeleiteten oder geplanten Folgemaßnahmen.
- stellt die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz der Personen sicher, die mit den Meldungen betraut sind, und
- dokumentiert dauerhaft die Meldungen und hält die Löschfristen ein (i. d. R. drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens).

Diese Strafen drohen bei Nicht-Umsetzung des HinSchG

Hält eine Stiftung trotz entsprechender Verpflichtung keine interne Meldestelle vor, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann.

Wichtig | Die Bußgeldvorschrift ist erst ab dem 02.12.2023 anzuwenden. Somit werden Verstöße gegen die Verpflichtung zur Errichtung einer internen Meldestelle für Stiftungen ab 250 Beschäftigten erst ab Dezember geahndet.

Werden die Vorgaben zur Vertraulichkeit verletzt, eine Repressalie ergriffen oder die Kommunikation von Hinweisgeber und interner Meldestelle behindert, drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro. Daneben können auch Bußgelder aus den spezialgesetzlichen Vorgaben des GwG oder der DSGVO drohen.

Zu den Verstößen zählen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Das muss die Meldestelle leisten

Bei Nicht-Umsetzung des HinSchG drohen ...

... ab Dezember 2023 Bußgelder